

Entschädigungsreglement der branche öffentliche verwaltung aargau für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich.....	2
Art. 2	Aufgaben und Verantwortung.....	2
Art. 3	Entschädigung.....	2
Art. 4	Auszahlung der Entschädigung.....	3
Art. 5	Weitere Bestimmungen.....	3
Art. 6	Schlussbestimmungen.....	3

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Entschädigungen fest, die die Branche öffentliche Verwaltung Aargau (nachstehend ovag) den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (nachstehend PEX) im Rahmen der Abschlussprüfung zahlt.

² Dieses Reglement gilt nicht für die Entschädigungen, die an die Kommission Abschlussprüfungen ausgerichtet werden. Diese werden separat geregelt.

Art. 2 Aufgaben und Verantwortung

Die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der in Artikel 1 erwähnten Personen werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 3 Entschädigung

¹ Die Entschädigungen werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) <i>Tarif PEX mündliche Prüfung</i> | |
| • pro Kandidat | 90 Franken |
| b) <i>Tarif PEX schriftliche Prüfung</i> | |
| • pauschal pro Stunde | 60 Franken |
| c) <i>Prüfungsaufsicht pauschal</i> | 120 Franken |
| jeweils zusätzlich | |
| • Mittagessen (nur bei Ganztageseinsatz) | 30 Franken |
| • km-Spesen individuell Wohnort – Prüfungsort retour | 0.70 Franken/km |
| • Parkgebühr gegen Quittung | max. 20 Franken pro Einsatztag |

² Es besteht kein Anspruch auf

- Ferien- und Feiertagsentschädigung
- Ausgleich der Teuerung
- 13. Monatsgehalt
- Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft
- Gehaltsausrichtung während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes
- Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall

³ Die Entschädigung wird aufgrund des Entschädigungsformulars für PEX berechnet, welches durch den Chefprüfungsexperten visiert sein muss.

Art. 4 Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird in der Regel direkt an den/die PEX ausbezahlt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Einsätze in der Freizeit erfolgen.

Art. 5 Weitere Bestimmungen

Die erstellten Prüfungsvorlagen sind Eigentum der ovag.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt ab Abschlussprüfung 2019 in Kraft.

² Alle vorgängigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, werden aufgehoben.

Reinach, 29. April 2019

branche öffentliche verwaltung aargau
Der Geschäftsführer:



Peter Walz